

# Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der DECOPROJECT GMBH, mit Sitz in 46509, Xanten, Maulbeerkamp 12

## Artikel 1 Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote von und alle Verträge mit DECOPROJECT GMBH, unter Ausschluss derjenigen Angelegenheiten, für die die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von DECOPROJECT GMBH gelten. Der Begriff "Vertrag" umfasst Verträge (oder Kombinationen von Verträgen) über den Verkauf von Waren und die Durchführung von Montagearbeiten;
- 1.2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern oder potentiellen Vertragspartnern von DECOPROJECT GMBH oder von Dritten sind niemals auf Angebote von und/oder Verträge mit DECOPROJECT GMBH anwendbar, es sei denn, DECOPROJECT GMBH hat die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, potentiellen Vertragspartnern oder Dritten ausdrücklich und schriftlich akzeptiert;
- 1.3. Soweit sich ein oder mehrere Artikel oder Teile von Artikeln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Artikel und Teile von Artikeln nicht.

## Artikel 2: Angebote und Vereinbarungen

- 2.1. Alle Angebote, Offerten, Beratungen und Kostenvoranschläge von DECOPROJECT GMBH sind unverbindlich, es sei denn, DECOPROJECT GMBH erklärt schriftlich, dass die Angebote, Offerten, Beratungen und Kostenvoranschläge unverbindlich sind;
- 2.2. Ein Vertrag mit DECOPROJECT GMBH kommt zustande durch die Unterzeichnung eines von DECOPROJECT GMBH erstellten Vertrages durch den Vertragspartner oder durch die schriftliche Annahme eines von DECOPROJECT GMBH unterbreiteten Angebotes durch den Vertragspartner oder durch die schriftliche Niederschrift von DECOPROJECT GMBH über die mit dem Vertragspartner getroffenen Vereinbarungen;
- 2.3. Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Gewichte und (technische) Spezifikationen, die Teil eines Angebots, einer Offerte, einer Beratung oder eines Kostenvoranschlags sind, gelten nur annähernd.

## Artikel 3: Preise

- 3.1. Die von DECOPROJECT GMBH angegebenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Versicherung, Verpackung, Montagekosten, Einfuhrzölle und Umrechnungskosten;
- 3.2. Die Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebots geltenden kostenpreisbestimmenden Faktoren. Sollten sich einer oder mehrere der Faktoren, die den Selbstkostenpreis bestimmen, nach Vertragsabschluss erhöhen, unabhängig davon, ob dies zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorhersehbar war, ist DECOPROJECT GMBH berechtigt, den angebotenen oder vereinbarten Preis zu erhöhen, wobei die Preiserhöhung in keinem Fall 10 % des angebotenen oder vereinbarten Preises überschreiten darf.

## Artikel 4: Zahlung

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum;
- 4.2. DECOPROJECT GMBH ist jederzeit berechtigt, die Lieferung im Voraus zu verlangen. DECOPROJECT GMBH ist auch berechtigt, die Lieferung und den Versand der gekauften Waren auszusetzen, bis der Vertragspartner DECOPROJECT GMBH eine angemessene Sicherheit für die Zahlung geleistet hat;
- 4.3. Der Vertragspartner ist niemals berechtigt, angebliche Forderungen gegenüber DECOPROJECT GMBH mit Forderungen von DECOPROJECT GMBH gegenüber dem Vertragspartner zu verrechnen;
- 4.4. Im Falle des Zahlungsverzugs schuldet der Vertragspartner DECOPROJECT GMBH ohne Inverzugsetzung Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat, wobei ein Teil des Monats als ganzer Monat zählt;
- 4.5. Die gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden auf der Grundlage des Inkassotarifs **der niederländischen Rechtsanwaltskammer** berechnet, mindestens jedoch in Höhe von 750,00 €;

## **Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der DECOPROJECT GMBH, mit Sitz in 46509, Xanten, Maulbeerkamp 12**

- 4.6. Die an DECOPROJECT GMBH geleisteten Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und schließlich auf die Hauptsumme angerechnet. Zahlungen auf die Hauptsumme werden zunächst auf die älteste Rechnung angerechnet;
- 4.7. Soweit ein Vertragspartner einer Zahlungs- und/oder sonstigen Verpflichtung gegenüber DECOPROJECT GMBH nicht nachkommt, sowie wenn der Vertragspartner selbst oder ein Dritter einen Zahlungsaufschub beantragt oder einen Konkurs anmeldet, wenn der Vertragspartner in das Gesetz über die Umschuldung natürlicher Personen aufgenommen wird oder wenn der Vertragspartner seinen Betrieb veräußert oder liquidiert und wenn ein wesentlicher Teil des Eigentums des Vertragspartners (aufgrund eines Pfändungsbeschlusses) gepfändet wurde, ist DECOPROJECT GMBH berechtigt, die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen oder die sonstige Erfüllung des Vertrages auszusetzen und/oder den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages durch schriftliche Mitteilung aufzulösen, DECOPROJECT GMBH ist berechtigt, die auszuführenden Lieferungen oder Dienstleistungen oder andere Leistungen auszusetzen und/oder den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags durch schriftliche Mitteilung aufzulösen, unbeschadet des Rechts von DECOPROJECT GMBH, Erfüllung oder Schadenersatz zu fordern. Sollte einer der oben genannten Umstände eintreten, ist der Vertragspartner nicht berechtigt, eine Entschädigung von DECOPROJECT GMBH zu fordern oder den Vertrag mit DECOPROJECT GMBH aufzulösen. Darüber hinaus kann DECOPROJECT GMBH ohne vorherige schriftliche Ankündigung die sofortige Zahlung eines Pauschalbetrages verlangen, wenn einer der vorgenannten Umstände eintritt.

### **Artikel 5: Lieferung und Lieferfrist**

- 5.1. Vereinbarte Lieferzeiten von DECOPROJECT GMBH sind niemals als Fristen zu betrachten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart;
- 5.2. Die Ware gilt im Sinne der Lieferzeit als geliefert, wenn sie oder ihre wesentlichen Bestandteile versandbereit sind und DECOPROJECT GMBH dies dem Vertragspartner mitgeteilt hat;
- 5.3. Die Lieferzeit richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses herrschenden Arbeitsbedingungen und der rechtzeitigen Anlieferung der von Dritten zur Vertragserfüllung zu liefernden Waren. Unbeschadet der an anderer Stelle in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über die Lieferzeit verlängert sich die Lieferzeit von DECOPROJECT GMBH um die Dauer des Verzugs, der auf Seiten des Vertragspartners infolge der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus den vorliegenden oder früheren Verträgen entsteht;
- 5.4. Eine Überschreitung der Lieferfrist durch DECOPROJECT GMBH gibt dem Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadenersatz. Eine Überschreitung der Lieferfrist berechtigt die Vertragspartei außerdem nicht zur Auflösung des Vertrags und/oder zur Aussetzung ihrer eigenen Verpflichtungen aus dem Vertrag;
- 5.5. Sofern der Vertragspartner nach einer Mahnung von DECOPROJECT GMBH die Ware nicht annimmt, kann DECOPROJECT GMBH nach eigenem Ermessen entweder die Ware zu einem von DECOPROJECT GMBH zu bestimmenden Zeitpunkt liefern oder den Vertrag oder den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages ohne gerichtliche Schritte auflösen, unbeschadet des Rechts von DECOPROJECT GMBH, Schadenersatz zu verlangen, insbesondere die Kosten für die Lagerung der zu liefernden Ware.

### **Artikel 6: Höhere Gewalt**

- 6.1. Soweit DECOPROJECT GMBH an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner vorübergehend durch eine Ursache gehindert wird, die außerhalb des Einflussbereichs von DECOPROJECT GMBH liegt und die DECOPROJECT GMBH nach dem Gesetz, einem Rechtsakt oder der allgemein anerkannten Praxis nicht zu vertreten hat, ist DECOPROJECT GMBH berechtigt, die Erfüllung des Vertrages für die Dauer des Hindernisses auszusetzen;
- 6.2. Wenn die weitere Erfüllung des Vertrages nach der vorübergehenden Behinderung im Sinne von Artikel 6.1 für DECOPROJECT GMBH eine unzumutbare Belastung darstellt, ist DECOPROJECT GMBH berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass

## **Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der DECOPROJECT GMBH, mit Sitz in 46509, Xanten, Maulbeerkamp 12**

- der Vertragspartner Anspruch auf eine Entschädigung hat;
- 6.3. Sollte DECOPROJECT GMBH aufgrund der in Artikel 6.1 genannten Umstände dauerhaft an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert sein, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag in Bezug auf den Teil aufzulösen, der zum Zeitpunkt der Auflösung noch nicht erfüllt war;
- 6.4. Zu den in Artikel 6.1 und 6.3 genannten Umständen gehören Krieg, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, behördliche Maßnahmen, Nicht- oder verspätete Lieferungen von Lieferanten an DECOPROJECT GMBH, Kriegshandlungen, Erdbeben, Feuer, Wasserschäden, Exportbeschränkungen oder Störungen der Energieversorgung.

### **Artikel 7: Löschung**

- 7.1. Wenn die Vertragspartei eine Vereinbarung ganz oder teilweise kündigt, ist sie verpflichtet:
- A. Soweit es sich um die Lieferung von Produkten aus dem Sortiment von DECOPROJECT GMBH handelt, die DECOPROJECT GMBH auf Lager hat, zahlt der Vertragspartner an DECOPROJECT GMBH 15% des Rechnungsbetrages.
  - B. Soweit der Vertrag die Lieferung von Produkten betrifft, die nicht zum in Artikel 7.1 genannten Sortiment von DECOPROJECT GMBH gehören, 100 % des Rechnungsbetrags für die in Rechnung gestellten Waren zu zahlen, es sei denn, DECOPROJECT GMBH ist in der Lage, die nicht zum festen Sortiment gehörenden Produkte zu verkaufen, mit der Maßgabe, dass im Falle eines Verkaufs zu einem niedrigeren Preis als dem vom Vertragspartner in Rechnung gestellten Verkaufspreis dieser verpflichtet ist, DECOPROJECT GMBH die Differenz zwischen dem Rechnungsbetrag und dem Verkaufspreis zu zahlen
  - C. Soweit die Stornierung Vertragsarbeiten, einschließlich Montagearbeiten, betrifft, die von Dritten auszuführen sind, den vollen Betrag für die von Dritten auszuführenden Arbeiten zu zahlen.
- 7.2. Soweit DECOPROJECT GMBH infolge von Stornierungen gemäß Artikel 7.1 Verluste oder Gewinneinbußen erleidet, die den Betrag übersteigen, den DECOPROJECT GMBH für die Stornierung erhalten hat, ist der Vertragspartner verpflichtet, DECOPROJECT GMBH den tatsächlichen Gesamtschaden zu erstatten;
- 7.3. DECOPROJECT GMBH behält sich jederzeit das Recht vor, vom Vertragspartner die vollständige Erfüllung des Vertrages zu verlangen und ihn für die Folgen einer Vertragsauflösung voll haftbar zu machen.

### **Artikel 8: Transport und Gefahrübergang**

- 8.1. Wenn die Lieferung im Sinne von Artikel 5.2 erfolgt, trägt der Vertragspartner das Risiko für die von ihm gekaufte Ware ab dem Zeitpunkt der Lieferung;
- 8.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich gegen das Risiko von Schäden an den Gütern im weitesten Sinne des Wortes ab dem Zeitpunkt der Lieferung zu versichern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verlust, Abhandenkommen, Diebstahl und Bruch;
- 8.3. DECOPROJECT GMBH haftet niemals für Schäden an gelieferten Waren ab dem Zeitpunkt der Lieferung;
- 8.4. Wenn DECOPROJECT GMBH den Transport veranlasst hat, ist der Vertragspartner verpflichtet, das Transportmittel sofort nach Ankunft zu entladen. Die mit der Entladung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

### **Artikel 9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1. Solange der Vertragspartner den vereinbarten Preis nicht vollständig bezahlt hat, behält sich DECOPROJECT GMBH das Eigentum an der zu liefernden Ware vor. Sofern ein Vertrag aus der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen besteht, behält sich DECOPROJECT GMBH das Eigentum an den Waren vor, bis sowohl der Preis für die Waren als auch für die Dienstleistungen bezahlt ist. DECOPROJECT GMBH behält sich das Eigentum an den zu liefernden Waren auch in Bezug auf Forderungen im Zusammenhang mit einem Vertrag vor, die sich aus der Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch die Gegenpartei ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf

## **Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der DECOPROJECT GMBH, mit Sitz in 46509, Xanten, Maulbeerkamp 12**

- Schadensersatzforderungen und Zinsen;
- 9.2. Tritt einer der in Artikel 4.7 genannten Umstände ein, ist DECOPROJECT GMBH berechtigt, ohne Inverzugsetzung die im Eigentum von DECOPROJECT GMBH verbliebenen Waren abzuholen oder abholen zu lassen, wo immer sie sich befinden. Soweit DECOPROJECT GMBH die Ware zurückgenommen hat, ist sie berechtigt, die Ware bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Betrages einschließlich Zinsen, Kosten und Schadensersatz zurückzubehalten;
  - 9.3. Soweit ein Dritter auf Waren pfändet, die noch nicht in das Eigentum des Vertragspartners übergegangen sind, hat der Vertragspartner DECOPROJECT GMBH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Vertragspartner haftet für alle Kosten, die DECOPROJECT GMBH zur Sicherung seines Eigentums entstehen;
  - 9.4. Solange das Eigentum an den von DECOPROJECT GMBH verkauften Waren nicht auf einen Vertragspartner übergegangen ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Waren sorgfältig und getrennt zu lagern. Solange das Eigentum nicht auf den Vertragspartner übergegangen ist, ist dieser verpflichtet, die Ware gegen Schäden zu versichern. Der Vertragspartner ist verpflichtet, DECOPROJECT GMBH die Police auf erstes Anfordern zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

### **Artikel 10. Beschwerden**

- 10.1. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Lieferung durch DECOPROJECT GMBH schriftlich erfolgen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist von acht Tagen erlischt das Recht des Vertragspartners, sich auf einen Mangel oder eine Ungenauigkeit der gelieferten Ware zu berufen, es sei denn, es wurde eine Garantie gemäß Artikel 11 geleistet;
- 10.2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die beanstandete Ware ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DECOPROJECT GMBH an DECOPROJECT GMBH zurückzusenden. Die Erteilung der Zustimmung zur Rücksendung stellt keine Anerkennung der Reklamation durch DECOPROJECT GMBH dar. Eine Rücksendung an DECOPROJECT GMBH erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners;
- 10.3. DECOPROJECT GMBH erkennt keine Ansprüche für Waren an, die vom Vertragspartner verarbeitet, verändert oder umgebaut wurden;
- 10.4. Eine Reklamation setzt die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners gegenüber DECOPROJECT GMBH nicht aus.

### **Artikel 11. Garantie**

- 11.1. DECOPROJECT GMBH gewährleistet die Qualität der von DECOPROJECT GMBH gelieferten Waren, Dienstleistungen oder Auftragsarbeiten unter normalen Gebrauchsbedingungen. Das bedeutet, dass DECOPROJECT GMBH gelieferte Waren, die nachweislich mangelhaft sind, kostenlos repariert, sofern der Auftraggeber nachweist, dass die Mängel innerhalb von drei Monaten nach der Lieferung im Sinne von Artikel 5.2 aufgetreten sind und dass die Mängel die direkte Folge einer Ungenauigkeit des Materials sind. Dies bedeutet auch, dass erbrachte Dienstleistungen oder ausgeführte Auftragsarbeiten ganz oder teilweise erneut ausgeführt werden, sofern der Vertragspartner nachweist, dass die Mängel innerhalb von drei Monaten nach Erbringung der Dienstleistungen oder Ausführung der Arbeiten im Sinne von Artikel 5 aufgetreten sind;
- 11.2. Wenn der Vertragspartner während der Garantiezeit ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DECOPROJECT GMBH Reparaturen oder Änderungen an den gelieferten Waren vornimmt oder vornehmen läßt oder sofern der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber DECOPROJECT GMBH in bezug auf die Waren, Dienstleistungen und/oder Auftragsarbeiten, für die die Garantie in Anspruch genommen wird, nicht erfüllt hat, ist DECOPROJECT GMBH nicht verpflichtet, dem Vertragspartner gegenüber Garantieverpflichtungen zu erfüllen;
- 11.3. DECOPROJECT GMBH garantiert nur für den Vertragspartner selbst und nicht für Dritte;
- 11.4. Soweit die Garantie für Waren oder Warenteile in Anspruch genommen wird, die DECOPROJECT GMBH von Dritten bezogen hat, darf die Garantieverpflichtung von DECOPROJECT GMBH niemals die Garantieverpflichtungen des Lieferanten von DECOPROJECT GMBH gegenüber DECOPROJECT GMBH für die Waren oder Warenteile

## Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der DECOPROJECT GMBH, mit Sitz in 46509, Xanten, Maulbeerkamp 12

übersteigen. Soweit die Gewährleistung für von DECOPROJECT GMBH erbrachte Dienst- oder Montageleistungen in Anspruch genommen wird, übersteigt die Gewährleistungsverpflichtung von DECOPROJECT GMBH niemals die Gewährleistungsverpflichtung des von DECOPROJECT GMBH eingeschalteten Dritten.

### Artikel 12. Haftung

- 12.1. DECOPROJECT GMBH haftet in keinem Fall für Schäden, die einem Vertragspartner oder Dritten im Zusammenhang mit den von DECOPROJECT GMBH gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder mit den Dienstleistungen der von DECOPROJECT GMBH beauftragten Dritten entstehen, es sei denn, der Schaden ist die unmittelbare Folge von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens DECOPROJECT GMBH oder der von DECOPROJECT GMBH beauftragten Dritten;
- 12.2. Zusätzlich zu den Bestimmungen in Artikel 12.1 ist die Haftung von DECOPROJECT GMBH auch ausdrücklich auf die Erfüllung der Verpflichtungen von DECOPROJECT GMBH aus den Garantiebestimmungen in Artikel 11 beschränkt. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Grund, einschließlich des Ersatzes von Folgeschäden, sind ausgeschlossen;
- 12.3. Als zusätzliche Einschränkung gilt, dass nur Schäden, für die DECOPROJECT GMBH versichert ist, und nur in dem Umfang, in dem der Versicherer von DECOPROJECT GMBH den Schaden bezahlt, für eine Entschädigung in Frage kommen. Soweit der Versicherer nicht zahlt, ist DECOPROJECT GMBH niemals verpflichtet, einen höheren Betrag zu erstatten als den, für den die Ware geliefert wurde;
- 12.4. Der (Umfang der) Verpflichtung zur Entschädigung ist außerdem wie folgt begrenzt; nicht entschädigungsfähig sind: Handelsverluste, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Einkommensverluste, Schäden, die durch das Montagepersonal von DECOPROJECT GMBH oder durch von DECOPROJECT GMBH beauftragte Dritte verursacht wurden, unabhängig von der Ursache;
- 12.5. Die Vertragspartei ist verpflichtet, sich gegen die in Artikel 12.4 genannten Schadensarten zu versichern;
- 12.6. DECOPROJECT GMBH haftet niemals für Schäden, die durch oder infolge einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Ware entstehen;
- 12.7. Der Vertragspartner stellt DECOPROJECT GMBH von jeglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere von juristischen Personen, an die der Vertragspartner von DECOPROJECT GMBH gekaufte Waren weiterverkauft hat, auf Ersatz von Schäden im weitesten Sinne des Wortes frei, die u.a. durch oder infolge der sachgemäßen oder unsachgemäßen Verwendung der von DECOPROJECT GMBH gelieferten Waren entstanden sind;
- 12.8. Alle vorstehenden Haftungsbeschränkungen von DECOPROJECT GMBH und die vorstehenden Freistellungsverpflichtungen gelten auch für Mitarbeiter von DECOPROJECT GMBH und für sonstige Dritte, die von DECOPROJECT GMBH zur Erfüllung des Vertrages mit dem Vertragspartner eingeschaltet werden.

### Artikel 13. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Rechte an Modellen und Zeichnungen

- 13.1. DECOPROJECT GMBH behält sich an allen von ihr zur Verfügung gestellten oder angefertigten Entwürfen, Skizzen, Abbildungen, Modellen und Zeichnungen die gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor;
- 13.2. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DECOPROJECT GMBH dürfen die vorgenannten Rechte und Produkte vom Vertragspartner nicht nachgeahmt, kopiert oder Dritten gezeigt werden, unabhängig davon, ob DECOPROJECT GMBH dem Vertragspartner die Verwertung dieser Rechte oder Produkte in Rechnung gestellt hat;
- 13.3. Modelle und Zeichnungen, die von DECOPROJECT GMBH oder im Auftrag von DECOPROJECT GMBH von Dritten angefertigt werden, bleiben Eigentum von DECOPROJECT GMBH, auch wenn der Vertragspartner sie ganz oder teilweise bezahlt hat.

### Artikel 14: Anwendbares Recht und Wahl des Gerichtsstands

- 14.1. Alle Verträge mit DECOPROJECT GMBH und alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten unterliegen dem niederländischen Recht, unter Ausschluss der Gesetze anderer Staaten;
- 14.2. Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern und DECOPROJECT GMBH werden stets dem

**Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der DECOPROJECT  
GMBH, mit Sitz in 46509, Xanten, Maulbeerkamp 12**

Bezirksgericht Zutphen vorgelegt, es sei denn, die Streitigkeit fällt in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts. Fällt eine Streitigkeit in den Zuständigkeitsbereich des Unterbezirksgerichts, ist das Unterbezirksgericht nach den Regeln **der niederländischen Zivilprozessordnung** zuständig.